

RS OGH 1928/2/29 1Ob202/28, 6Ob2/68, 6Ob258/69, 7Ob167/72, 4Ob513/79, 1Ob627/92, 1Ob651/92, 9Ob24/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.02.1928

Norm

MG §21 Abs1 A5

Rechtssatz

Ein unter das MG fallender Bestandvertrag kann auch vom Mieter nur gerichtlich gekündigt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 202/28
Entscheidungstext OGH 29.02.1928 1 Ob 202/28
Veröff: SZ 10/36
- 6 Ob 2/68
Entscheidungstext OGH 31.01.1968 6 Ob 2/68
Veröff: MietSlg 20503
- 6 Ob 258/69
Entscheidungstext OGH 05.11.1969 6 Ob 258/69
Beisatz: Eine außergerichtliche Kündigung durch den Mieter kann daher in diesem Falle für sich allein die Auflösung des Bestandverhältnisses nicht bewirken. Sie könnte allerdings als Vorschlag für eine einverständliche Vertragsauflösung aufgefaßt werden. Nimmt jedoch der Vermieter gegen eine Auflösung des Bestandverhältnisses unmißverständlich Stellung, dann kommt eine schlüssige Auflösung des Bestandverhältnisses (etwa durch Übernahme der Schlüssel des inzwischen vom Mieter geräumten Objektes) nicht in Betracht. (T1) Veröff: MietSlg 21617
- 7 Ob 167/72
Entscheidungstext OGH 30.08.1972 7 Ob 167/72
Beis wie T1; Veröff: MietSlg 24383
- 4 Ob 513/79
Entscheidungstext OGH 12.11.1979 4 Ob 513/79
Beisatz: Freilich ohne Angabe bestimmter Gründe. (T2)
- 1 Ob 627/92
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 1 Ob 627/92

Beis wie T1 nur: Sie könnte allerdings als Vorschlag für eine einverständliche Vertragsauflösung aufgefaßt werden.
(T3) Beisatz: Dies gilt auch für § 33 Abs 1 erster Satz MRG. (T4) Veröff: SZ 65/154 = EvBl 1993/121 S 522

- 1 Ob 651/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 651/92

Auch; Beis wie T3

- 9 Ob 24/03z

Entscheidungstext OGH 02.04.2003 9 Ob 24/03z

Beis wie T1 nur: Nimmt jedoch der Vermieter gegen eine Auflösung des Bestandverhältnisses unmißverständlich Stellung, dann kommt eine schlüssige Auflösung des Bestandverhältnisses (etwa durch Übernahme der Schlüssel des inzwischen vom Mieter geräumten Objektes) nicht in Betracht. (T5)

- 7 Ob 220/03h

Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 220/03h

Vgl; Beis wie T4

- 2 Ob 224/06i

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 224/06i

Beis wie T1; Beis wie T4; Beisatz: Der Umstand, dass aufgrund der Wohnrechtsnovelle 2006 für Kündigungserklärungen, die nach dem 30. September 2006 abgegeben wurden bzw. werden (§ 49e Abs 8 MRG) nunmehr gilt, dass diese seitens des Mieters gerichtlich oder schriftlich erfolgen können (§ 33 Abs 1 MRG idF der Wohnrechtsnovelle 2006), hat auf einen vor Inkrafttreten dieser Novelle verwirklichten Sachverhalt keinen Einfluss. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1928:RS0069117

Dokumentnummer

JJR_19280229_OGH0002_0010OB00202_2800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at